

SATZUNG DES FDP ORTSVERBANDES NIEDERKRÜCHTEN FASSUNG VOM 5. MÄRZ 2025

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

- (1) Der Ortsverband Niederkrüchten, gegründet am 23. April 1969 ist eine Gliederung des Kreisverbandes Viersen der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. (4) der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverband gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Gemeinde Niederkrüchten ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. (3) der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Ortsverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

II. ORTSVERBANDSGRENZE

§ 4 Ortsverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Der Kreisverband Viersen kann andere Regelungen beschließen.

§ 5 Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag
2. der Ortsvorstand

§ 7 Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Ortsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.

Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen.

Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

- (4) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Berechnung erfolgt gem. § 16 Abs. (2).
Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (5) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat.
Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

§ 7 Ortsparteitag -Fortsetzung-

- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 10 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 und Abs. (2),
5. die Wahl der Delegierten
 - a. zum Kreishauptausschuss gem. § 15 Abs. (6 Nr. 2 und 3 der Rahmensatzung für Kreisverbände, sofern nicht in den Satzungen von Kreisverbänden in kreisfreien Städten andere Regelungen zur Bildung des Kreishauptausschusses vorgeschrieben sind.
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim.

Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

- (7) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 Angehörigen Mitglieder des Ortsverbandes Niederkrüchten, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen.
Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Ortsparteitages

- (1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
Bei Ortsparteitagen mit Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. (4) gilt entsprechend. 3
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsparteitages sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist dem Kreisverband Viersen sowie dem Landesverband NRW zuzuleiten.

§ 10 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister,
 4. kraft Amtes dem Vorsitzenden der FDP-Ratsfraktion, sofern das Mitglied dem Vorstand nicht in anderer Eigenschaft angehört.
- (2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss eines ordentlichen Ortsparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
- (3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er kann im Namen des Ortsverbandes klagen, Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seiner Stelle sein Stellvertreter oder der Schatzmeister. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Ortsverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.
Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsvorstandes sind zu protokollieren.
- (7) Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an Vorstands-sitzungen teilnehmen.

§ 11 Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Rat der Gemeinde Niederkrüchten gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reserveliste

- (1) Der Ortsparteitag (Wahlversammlung) entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. FINANZORDNUNG

§ 14 Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Ortsverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes NRW sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Viersen in der jeweils gültigen Fassung sind für den Ortsverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Beitragsordnung

- (1) Beitragspflicht
Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Beitragshöhe
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt.
Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen.
Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt.
Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender Einkommensstaffel sind zu entrichten:

Stufe	Bruttoeinkünfte	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
A	in Ausbildung*	5,00 Euro	60,00 €
B	0 bis 2400 Euro	10,00 Euro	120,00 €
C	2401 bis 3600 Euro	12,00 Euro	144,00 €
D	3601 bis 4800 Euro	18,00 Euro	216,00 €
E	über 4800 Euro	24,00 Euro	288,00 €

Stufe A umfasst Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen sowie Bundesfreiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- 3) Der Vorstand kann einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte, abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.
- (5) Mandatsträgerbeiträge
Mandatsträger oder Mitglieder in einer vergleichbaren politischen Funktion oder eines Amtes sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
Die Höhe und Einzelheiten der Entrichtung vereinbart der Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Funktions- oder Amtsübernahme.
- (6) Beitragsentrichtung
Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01. Februar und zum 01. August eines jeden Jahres zu zahlen. Das SEPA - Lastschriftverfahren ist anzustreben.
- (7) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen ist der Schatzmeister.
- (8) Die Abführung der Beitragsanteile an den Bundesverband und an Kreisverband Viersen ist Aufgabe des Schatzmeisters.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 15 Landesverband und Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 7 Abs. (6) Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gem. § 7 Abs. (6) Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Ortsparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden.
Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.
- (3) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des ordentlichen Ortsparteitages am 5. März 2025 in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.